

# RICHTLINIEN

des Landes Burgenland über ein  
**Burgenländisches Medizin-Stipendium (BMS)**

zur Verbesserung der medizinischen Versorgung  
im Land Burgenland

Das Land Burgenland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Stipendien für Studierende der Humanmedizin.

## **§ 1 Förderzweck**

Aktuellen Daten der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu Folge gehen in den nächsten Jahren 60% der Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin des Burgenlandes in Pension. Ebenso besteht bei Fachärztinnen/Fachärzten verstärkter Bedarf im Burgenland.

In Anbetracht dieser Ausgangslage fördert das Land die Ansiedelung von Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin sowie Fachärztinnen/Fachärzten um eine langfristige Gesundheitsversorgung durch Ärztinnen/Ärzte verschiedener Fachrichtungen für die Burgenländischen Bevölkerung sicherstellen zu können.

Ziel dieser Förderung ist es, die Motivation von Medizinstudierenden zu wecken, eine spätere Tätigkeit im Land Burgenland anzustreben, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau zu gewährleisten und drohende Lücken sowohl in der allgemeinmedizinischen als auch in der fachärztlichen Versorgung zu vermeiden.

Zugleich soll durch eine regelmäßige (monatliche) finanzielle Förderung von Studierenden der Humanmedizin, das zielstrebige Absolvieren des Studiums erleichtert werden.

## **§ 2 Fördergeber und Förderwerber**

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderwerber sind:
  - a) Studierende der Humanmedizin an einer staatlich anerkannten österreichischen oder europäischen Universität (sowohl öffentliche als auch Privatuniversitäten)
  - b) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Burgenland und
  - c) österreichischer Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines Landes, gegenüber welchem Österreich aufgrund eines Staatsvertrages oder im Rahmen der europäischen Integration verpflichtet ist, dessen Angehörige in Bezug auf derartige Förderungen in gleicher Weise wie österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger zu behandeln.
- (3) Förderwerber können nicht nur Studienanfängerinnen und Studienanfänger, sondern auch „Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger“, somit bereits im Studium der Humanmedizin Fortgeschrittene, sein.
- (4) Nicht förderfähig sind Studierende die eine aufrechte Fördervereinbarung für ein Stipendium für Studierende der Danube Private University (DPU) des konsekutiven

Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudienganges (Dr. med. univ.) Humanmedizin mit dem Land Burgenland haben.

### **§ 3 Fördervoraussetzungen**

- (1) Grundlegende Voraussetzung zur Erlangung einer Förderung ist die Zulassung zum Studium der Humanmedizin an einer österreichischen oder europäischen Universität.
- (2) Förderungswürdig ist, wer sich dazu verpflichtet,
  - a) das klinisch-praktische Jahr (KPJ) im Burgenland zu absolvieren, sofern genügend Plätze in den im Burgenland gelegenen Krankenanstalten vorhanden sind; soweit Teile des klinisch-praktischen Jahres nachweislich bedingt durch das Studium oder den Studienort nicht im Burgenland absolviert werden können, schadet dies nicht;
  - b) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Studiums die Facharztausbildung oder Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin im Burgenland zu absolvieren, sofern genügend Plätze in den im Burgenland gelegenen Krankenanstalten vorhanden sind und die von der/dem Studierenden gewünschten Fächer in einer der im Burgenland gelegenen Krankenanstalten zur Verfügung stehen;
  - c) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss dieser Ausbildung eine volle Beschäftigung in einer im Burgenland gelegenen Krankenanstalt zu beginnen oder als Kassenvertragsärztin/-arzt im Burgenland tätig zu werden, sowie diese ärztliche Tätigkeit als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/Facharzt mindestens 60 Monate im Burgenland aufrecht zu erhalten.
- (3) Über begründeten Antrag kann die in lit. b) und c) gesetzte Frist in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen verlängert werden.

### **§ 4 Förderausmaß**

- (1) Die Förderung wird nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel für die gesamte Studiendauer, beschränkt auf die Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester, für das Studium der Humanmedizin gewährt.
- (2) Die Förderung umfasst monatliche Zahlungen in Höhe von je € 1.000,--. Diese gelangen zwölfmal im Jahr zur Auszahlung.

### **§ 5 Förderantrag**

- (1) Die Förderung kann nur auf Antrag der Förderwerberin oder des Förderwerbers gewährt werden.

- (2) Das Formblatt „Antrag auf Gewährung eines burgenländischen Medizin-Stipendiums für Studierende“ (Anlage A) ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist für Förderanträge zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen. Der Antrag ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 10 – Gesundheit, einzubringen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie bzw. in digitaler Form anzuschließen:
1. Motivationsschreiben,
  2. lückenloser Lebenslauf (inkl. Angaben über Familienstand und Familie, relevante Praktika, etc.)
  3. Nachweis über besonderes Engagement im sozialen und/oder medizinischen Bereich und/oder über ehrenamtliche Tätigkeiten (zB. Empfehlungsschreiben, Bestätigung oder dergleichen),
  4. Staatsbürgerschaftsnachweis oder Kopie des Reisepasses,
  5. Reifeprüfungszeugnis,
  6. Jahreszeugnisse der letzten vier Schulstufen (Oberstufe),
  7. Im Falle bereits Studierender: aktueller Studienerfolgsnachweis (z.B. Sammelzeugnis, positive Absolvierung der SIP Prüfungen)
  8. Einkommensnachweise (der Eltern oder eigene sofern schon selbsterhaltungsfähig).
    - a. Unselbständige Arbeitnehmer\*innen: Jahreslohnzettel oder Arbeitnehmerveranlagung
    - b. Selbständige und Freiberufler: Jahresabschluss (Bilanz, G+V), Einkommenssteuerbescheid oder sonst geeignete Nachweise.
- (4) Die Antragsfrist wird auf der Webseite des Landes Burgenland jährlich veröffentlicht und reicht für das Studienjahr 2024/25 vom 1. Juli 2024 bis zum 19. August 2024.
- (5) Verspätet eingebrachte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Es besteht allerdings in berücksichtigungswürdigen Fällen eine Möglichkeit zur Setzung einer Nachfrist.
- (6) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 10 - Gesundheit, Hauptreferat Gesundheitsrecht, Krankenanstalten und Rettungsdienste.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gem. den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.

- (3) Bei Unvollständigkeit wird der Förderwerberin oder dem Förderwerber unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies als Zurückziehung werten.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können von der Förderwerberin oder dem Förderwerber bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.
- (6) Wird eine Förderung gewährt, ist mit der Förderwerberin/dem Förderwerber eine Fördervereinbarung zu schließen.
- (7) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

### **§ 7 Auswahlkriterien und Auswahlmodus**

- (1) Das Land Burgenland gewährt diese Förderung für maximal 50 Studierende pro Studienjahr.
- (2) Sofern vor Beginn eines neuen Studienjahrs mehr als 50 Förderanträge gestellt werden, sind diese nach erfolgter Formalprüfung (insb. Vollständigkeit, Vorliegen der Fördervoraussetzungen gem. § 3) einem Auswahlgremium vorzulegen.
- (3) Das Auswahlgremium besteht aus mindestens drei Personen, wobei der Vorsitz von der Abteilungsvorständin oder dem Abteilungsvorstand der Abteilung 10 – Gesundheit oder einer von ihr/ihm beauftragten Person geführt wird. Mindestens ein weiteres Mitglied ist von einem burgenländischen Krankenanstaltenträger zu stellen.
- (4) Der vom Auswahlgremium vorzunehmenden Reihung sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:
  - a. Vorstellungen über zukünftige ärztliche Tätigkeit (darzustellen im Motivationsschreiben);
  - b. Nachgewiesenes soziales Engagement oder ehrenamtliche Tätigkeit der Förderwerberin / des Förderwerbers;
  - c. Soziales und/oder finanzielles Umfeld;
  - d. Guter Schulerfolg bzw. bisheriger Studienerfolg bei „Quereinsteigern“.

### **§ 8 Verwendungsnachweis**

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, unaufgefordert jährlich bis spätestens 15. November der im Amt der Burgenländischen Landesregierung für Gesundheit zuständigen Abteilung 10, eine aktuelle Inskriptionsbestätigung sowie einen Nachweis des Studienerfolges über das Vorjahr vorzulegen.

### **§ 9 Rückzahlung**

- (1) Mit Gewährung des Burgenländischen Medizin-Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat im Fall des Eintritts oder Hervorkommens der in Abs. 2 näher ausgeführten Gründe, die gewährte Förderung an das Land zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung richtet sich nach dem Betrag, den das Land Burgenland bereits ausbezahlt hat.
- (2) Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, die Förderung an das Land zurückzuzahlen, wenn
  - a) diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
  - b) wesentliche Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
  - c) das Land Burgenland in anderer Weise irregeführt wurde;
  - d) das Studium nicht innerhalb der Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester absolviert oder vorzeitig abgebrochen wurde;
  - e) die ärztliche Ausbildung nicht fristgerecht aufgenommen und absolviert wurde;
  - f) die ärztliche Tätigkeit nicht fristgerecht aufgenommen sowie diese nicht mindestens 60 Monate im Land Burgenland aufrechterhalten wurde.

Im Fall der lit. a) bis e) ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.

Im Fall der lit. f) ist die Stipendiatin/der Stipendiat zur Rückzahlung eines aliquoten Teils der ausbezahlten Förderung verpflichtet. Der rückzuerstattende Betrag gemäß lit. f) vermindert sich für jeden vollen Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Land um 1/60 der ausbezahlten Gesamtfördersumme.

- (3) Von einer Rückzahlung kann in allen genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen oder eine Ratenvereinbarung getroffen werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat die vorzeitige Beendigung des Studiums, den Nichtantritt der ärztlichen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt sowie die Nichtaufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.
- (4) In begründeten Fällen, wie etwa einer Erkrankung, einer Schwangerschaft oder einer wichtigen familiären Verpflichtung, die zu einer Unterbrechung des Studiums führen, kann auch eine Pause von bis zu 24 Monaten und Wiederaufnahme der Förderung bei Weiterführung des Studiums vereinbart werden.

## **§ 10 Datenermittlung und -verarbeitung**

- (1) Die zuständige Förderstelle darf als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gem. Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Vollziehung dieser Richtlinie aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung der betroffenen Person) bzw. b (Erfüllung eines Vertrages) die für die Abwicklung eines Verfahrens nach dieser Richtlinie erforderlichen, personenbezogenen Daten ermitteln und verarbeiten und hat dazu die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.

(2) Die Daten werden jedenfalls so lange gespeichert, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die gegenständliche Richtlinie ist für die zuständige Förderstelle auf alle ab 1. Juli 2024 eingelangten Anträge anzuwenden.
- (3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundzumachen und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> zu veröffentlichen.